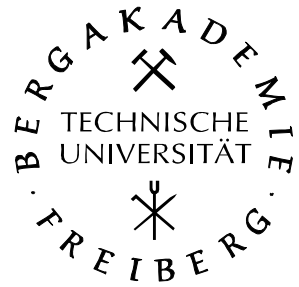


**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 22, Heft 1 vom 19. Oktober 2011



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Masterstudiengang

Geowissenschaften

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat für den Masterstudiengang Geowissenschaften nachfolgende

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen:

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Masterprüfung.....	1
Begriffe.....	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang.....	3
Prüfungsaufbau.....	4
Fristen.....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
Arten der Prüfungsleistungen.....	7
Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
Klausurarbeiten.....	9
Alternative Prüfungsleistungen.....	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Freiversuch.....	14
Wiederholung von Modulprüfungen.....	15
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen.....	16
Prüfungsausschuss.....	17
Prüfer und Beisitzer.....	18
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung.....	19
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium.....	20
Zusatzmodule.....	21
Akademischer Grad.....	22
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement.....	23
Ungültigkeit der Masterprüfung.....	24
Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
Widerspruchsverfahren.....	26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	27

Anlage: Prüfungspläne des Masterstudienganges Geowissenschaften

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling das im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworbene fachliche Wissen vertieft und verbreitert hat;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2 Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet (§ 11).

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der

Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums (§ 20).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

(3) Leistungspunkte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen, die der Studienablaufplan vorsieht, erworben. Im Rahmen von Freien Wahlmodulen und Wahlpflichtmodulen können auch Module aus Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese nicht mehr als 20 % des Gesamtumfanges des Masterstudienganges Geowissenschaften ausmachen und der Studierende nachweist, dass er die betreffenden Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert hat, ausgenommen Zusatzmodule. Auch im Falle nicht identischer Module darf ein im Rahmen der Masterausbildung absolviertes Bachelormodul mit einem vorher absolvierten Bachelormodul inhaltlich nicht wesentlich übereinstimmen. Die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzmodulen (§ 21) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 20 Absatz 10).

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, gibt der Prüfungsplan das Semester an, in dem die jeweilige Prüfungsleistung abgelegt werden soll. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 20 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag individuelle Abweichungen vom Studienablaufplan durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 20 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Masterstudiengang Geowissenschaften an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und dass die gemäß § 4 der Studienordnung für diesen Studiengang vom Prüfungsausschuss gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten. Die Zulassungslisten werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder, weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5=nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 20 Absatz 11. Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums wird bei dieser Berechnung statt mit 30

Leistungspunkten mit 45 Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der erfolgreichen Teilnehmer

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Jahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrags zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird

der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung wiederholt, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit sowie das Kolloquium (§ 20 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Wird sie nicht innerhalb von 6 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt für die Masterarbeit und das Kolloquium.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der gemäß § 5 Absatz 2 empfohlenen Prüfungsfristen abgelegt werden. Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der gemäß § 5 Absatz 2 empfohlenen Prüfungsfrist absol-

viert wird. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen ist der Freiversuch für jede einzelne Prüfungsleistung möglich. Dabei muss die einzelne Prüfungsleistung spätestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der gemäß § 5 Absatz 2 empfohlenen Prüfungsfrist absolviert werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, auf Antrag des Prüflings in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Prüfungsleistungen von im Freiversuch bestandenen Modulprüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note im nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Absatz 2 geregelten Fall nicht zulässig.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem

ECTS-System angerechnet. Gleichfalls kann der Prüfungsausschuss einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anrechnen.

(4) Die Masterarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten anrechenbaren Leistungen aus.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sowie des Absatzes 4 Satz 1 besteht vorbehaltlich des Absatzes 7 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentensbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 16),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 18),
7. die Ausgabe der Masterarbeit (§ 20 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 20 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 20 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Masterarbeit (§ 20 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 24) und
11. Widersprüche (§ 26).

Der Prüfungsausschuss entscheidet auch

1. über die Erteilung von Auflagen für den Zugang zum Masterstudium und
2. über die Bestellung des für die jeweilige Studienrichtung verantwortlichen Hochschullehrers.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 20 Absatz 7.
- (4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 17 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 19

Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 20

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexeres Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer, über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn 75 Leistungspunkte aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften erworben worden sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings in der Masterarbeit auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird von der ausländischen Hochschule ein gleichberechtigter Prüfer bestimmt.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 40 Minuten nicht überschreiten.

(11) Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 15 entsprechend. § 15 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Masterarbeit bei einer zweiten Wiederholung innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen angemeldet werden muss.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.

§ 21 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 22 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 23 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Je nach gewählter Studienrichtung wird zusätzlich zum akademischen Grad die Fachrichtung angegeben:

- Sedimentologie / Vulkanologie
- Hydrogeologie/Ingenieurgeologie
- Lagerstättenlehre (Economic Geology)
- Mineralogie
- Paläontologie/Stratigraphie
- Tektonik/Geochronologie

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Geowissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Masterurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der TU Bergakademie Freiberg vom 26. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 18 vom 27. September 2007) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geowissenschaften vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen. Sie müssen die Masterprüfung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2014 abgelegt haben. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der für sie gültigen Prüfungsordnung des Masterstudienganges Geowissenschaften geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.

(4) Studierende des Masterstudienganges Geowissenschaften, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studentenbüro ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zur Prüfungsanmeldung zu Prüfungen im nächsten Prüfungszeitraum nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

(5) Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 9. September 2011. Die Prüfungsordnung wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 26. September 2011 genehmigt.

Freiberg, 12. Oktober 2011

gez.: Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer

Anlage: Prüfungspläne des Masterstudienganges Geowissenschaften

Prüfungsplan: Studienrichtung Hydrogeologie/Ingenieurgeologie

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Hydrogeologie II	KA AP 1 AP 2	1 1 1		7
Grundwasserchemie I	KA AP 1 AP 2	2 1 1		4
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	KA PVL (Laborprotokolle)	1		3
Ingenieurgeologie I	KA 1 (1. Sem.) KA 2 (2. Sem.) AP 1 (2. Sem.) AP 2 (2. Sem.)	1 2 1 1		7
Grundwasserchemie II	KA 1 KA 2 AP 1	1 1 2		6
Hydrogeologie III	KA AP 1 AP 2	2 1 2		4
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	KA PVL (Laborprotokolle)	1		3
Ingenieurgeologie II	KA 1 (1. Sem.) KA 2 (2. Sem.) AP (1. Sem.)	2 1 1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Hydrogeologie IV	KA AP 1, AP 2, AP 3	1 1		9
Grundwasser-Management	AP 1 AP 2	1 1		3
Ingenieurgeologie III/ Umweltgeotechnik	KA 1 (1. Sem.) KA 2 (2. Sem.) KA 3 (2. Sem.) AP (1. Sem.)	2 2 2 1		6
Untergrundsanierung	KA (2. Sem.) AP 1 AP 2	2 1 1		5
Geowissenschaftliche Kommunikation II	PVL (Teilnahme an Veranstaltungen) AP 1 AP 2	1 2		5
Geowissenschaftliches Auslandspraktikum	AP 1 AP 2	1 1		6
Masterarbeit Geowissenschaften mit Kolloquium	AP 1 AP 2	2 1	Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 75 LP aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften	30
Freie Wahlmodule¹ Empfohlen wird die Wahl folgender Module:				16
Wissenschaftliches Tauchen I	KA (1. Sem.) AP 1 (2. Sem.) AP 2 (2. Sem.)	1 1 1	Lizenz als Sporttaucher, Tauchtauglichkeitsbescheinigung	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wissenschaftliches Tauchen II	<p style="text-align: center;">AP</p> PVL (erfolgreiche Teilnahme am Tauchcamp)	1	Lizenz als Sporttaucher, Tauchtauglichkeitsbescheinigung, Modul Wissenschaftliches Tauchen I	4

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
- KA = Klausurarbeit
- AP = Alternative Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung bestanden sein

¹ Es sind Module im Umfang von mindestens **16 Leistungspunkten** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen, soweit sie geowissenschaftliche, geotechnische, biologische, betriebswirtschaftliche sowie umweltrechtliche Fragestellungen zum Inhalt haben. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlungen zu den zur Studienrichtung passenden Freien Wahlmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung).

Prüfungsplan: Studienrichtung Mineralogie

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Spezielle Geochemie	KA (2. Sem.)	1		6
Mineralogie II	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) AP	2 1		6
Technische Mineralogie I	KA	1		5
Petrologie der Magmatite für Mineralogen	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) AP	2 1		6
Petrologie der Metamorphite mit Thermobarometrie	AP 1 AP 2	1 1		7
Physikalisch-chemische Mineralogie	AP (Kolloquium) oder KA (ab 13 Teilnehmern)	1		4
Großes Mineralogisch-Petrologisches Geländepraktikum	AP	1		4
Mineralogische Untersuchungsmethoden II	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL (Protokolle)	1		4
Kristallwachstum und Keimbildung	AP (Kolloquium) oder KA (ab 13 Teilnehmern)	1		4
Masterarbeit Geowissenschaften mit Kolloquium	AP 1 AP 2	2 1	Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 75 LP aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften	30

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule¹				
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 38 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:				
Isotopengeochemie/Geochronologie	PVL 1 (Berichte, Auswertung) PVL 2 (Berichte, Auswertung) KA (2. Sem.)	1		8
Environmental Geochemistry - Elements	KA AP	2 1		5
Technische Mineralogie II – Keramische Werkstoffe	KA	1		4
Kristallphysik	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL (Protokoll)	1		4
Mineralogische Untersuchungsmethoden IV	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern)	1		4
Lagerstättenlehre/Metallogenie	AP (1. Sem.) MP* (2. Sem.)	1 2		6
Lagerstättenlehre fester mineralischer Nichterze – Rohstoffe	AP 1 (2. Sem.) AP 2 (2. Sem.)	1 1		5
Extraterrestrische Materie	MP oder KA (ab 5 Teilnehmern)	1		5
Mineralogisch – Petrologische Geländepraktika	AP	1		3
Vorkommen, Bewertungs- und Untersuchungsmethoden von Edelsteinen	AP	1		3
Spezielle Untersuchungsmethoden für mineralische Rohstoffe	AP 1 (1. Sem.) AP 2 (2. Sem.) AP 3 (3. Sem.)	1 1 1		6
Methoden der Lokalanalyse	AP (Kolloquium) oder KA (ab 13 Teilneh-	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	mern)			
Spurenelementanalytische Verfahren	KA PVL (Protokoll)	1		4
Mineralogische Untersuchungsmethoden III	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) AP (Protokoll/Bericht)	1 1		4
Mineralspektroskopie	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL (Protokoll)	1		4
Grundlagen der physischen Vulkanologie	KA PVL (erfolgreiche Teilnahme an dem Geländepraktikum)	1		4
Einführung in die Atom- und Festkörperphysik	MP (2. Sem.)	1		9
Freie Wahlmodule² Empfohlen wird die Wahl folgender Module:				6
Informationsbewertung und –vermittlung	AP	1		3
Geowissenschaftliche Kommunikation II	PVL (Teilnahme an Veranstaltungen) AP 1 AP 2	1 2		5

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung bestanden sein.

¹ Wahlpflichtmodule: Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlungen zu Wahlpflichtmodulen, die zu der innerhalb der Studienrichtung gewählten Orientierung passen, erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung).

Als Wahlpflichtmodule stehen je nach gewünschter Orientierung (Mineralogie/Technische Mineralogie, Geochemie, Petrologie) innerhalb der Studienrichtung Mineralogie die angegebenen Wahlpflichtmodule (WPM) zur Auswahl. Die Auswahl der Orientierungsrichtung/en und die Empfehlung der zu der/den Orientierungsrichtung/en passenden Wahlpflichtmodule erfolgt im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung). Empfohlen wird die Auswahl der analytisch ausgerichteten WPM (siehe Modulhandbuch) sehr gut auf die gewählte Orientierung abzustimmen.

² Freie Wahlmodule: Es sind Module aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von mindestens **6 Leistungspunkten** zu wählen, die dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sind (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale). Eine Beratung dazu erfolgt im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung). Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Prüfungsplan: Studienrichtung Tektonik/Geochronologie

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Strukturgeologie	KA	1		6
Mikrotektonik und Rheologie	AP 1 (1. Sem.) AP 2 (2. Sem.)	1 1		4
Geowissenschaftliches Geländepraktikum	AP	1		6
Plattentektonische Prozesse	KA AP	2 1		5
Geomorphologie – Neotektonik, Paläoseismologie	KA	1		5
Spezielle Geochemie	KA (2. Sem.)	1		6
Petrologie der Magmatite für Mineralogen	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) AP	2 1		6
Isotopengeochemie/Geochronologie	PVL 1 (Berichte, Auswertung) PVL 2 (Berichte, Auswertung) KA (2. Sem.)	1		8
Petrologie der Metamorphite mit Thermobarometrie	AP 1 AP 2	1 1		7
Geofernerkundung	KA AP	1 4		6
Geowissenschaftliche Kommunikation II	PVL (Teilnahme an Veranstaltungen) AP 1 AP 2	1 2		5
Masterarbeit Geowissenschaften mit Kolloquium	AP 1 AP 2	2 1	Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 75 LP aus dem Masterstudengang Geowissenschaften	30

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule¹				
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:				
Angewandte Geophysik	AP	1		4
Bohrlochgeophysik	KA AP	1 1		4
Spezielle angewandte Geomodellierung	AP	1		6
Lagerstättenlehre/Metallogenie	AP (1. Sem.) MP* (2. Sem.)	1 2		6
Methoden der Lokalanalyse	AP (Kolloquium) oder KA (ab 13 Teilnehmern)	1		4
Spurenelementanalytische Verfahren	KA PVL (Protokoll)	1		4
Physikalisch-chemische Mineralogie	AP (Kolloquium) oder KA (ab 13 Teilnehmern)	1		4
Mineralspektroskopie	AP	1		4
Freie Wahlmodule²				6

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
- KA = Klausurarbeit
- AP = Alternative Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung

¹ Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

² Freie Wahlmodule: Die Studierenden müssen für die Studienrichtung Tektonik/Geochronologie zusätzlich mindestens **6 Leistungspunkte** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule nachweisen, die dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sind (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale, Beckenanalyse etc.). Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlungen zu den zur Studienrichtung passenden Freien Wahlmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung).

Prüfungsplan: Studienrichtung Paläontologie/Stratigraphie

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Angewandte Paläontologie und Stratigraphie	AP PVL 1 (Beleg) PVL 2 (erfolgreiches Praktikum)	1		5
Paläoökologie	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL 1 (Beleg) PVL 2 (erfolgreiches Praktikum)	1		4
Kurse Spezielle Sedimentologie	AP 1 AP 2 AP 3	1 1 1		6
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffen	KA AP	2 1		4
Spezielle Geochemie	KA (2. Sem.)	1		6
Vertebratenpaläontologie	AP	1		4
Evolution der Organismen	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) AP PVL (Beleg)	2 1		5
Geowissenschaftliche Kommunikation II	PVL (Teilnahme an Veranstaltungen) AP 1 AP 2	1 2		5
Grundlagen der physischen Vulkanologie	KA PVL (erfolgreiche Teilnahme an dem Geländepraktikum)	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Komplexe sedimentäre Systeme	KA	2		7
	PVL der KA (Beleg) AP	1		
Master-Kartierung	AP	1		12
Masterarbeit Geowissenschaften mit Kolloquium	AP 1	2	Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 75 LP aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften	30
	AP 2	1		
Wahlpflichtmodule¹				
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:				
Paläontologische Geländepraktika	PVL (Beleg)			8
	AP 1 AP 2	1 1		
Geowissenschaftliches Auslandspraktikum	AP 1	1		6
	AP 2	1		
Vulkanologisches Seminar	AP	1		4
	PVL (erfolgreiche Teilnahme am Vulkanologischen GP)			
Geowissenschaftliche Präparation	AP 1	1		3
	AP 2	1		
Wissenschaftliches Tauchen I	KA (1. Sem.)	1	Lizenz als Sporttaucher, Tauchtauglichkeitsbescheinigung	4
	AP 1 (2. Sem.)	1		
	AP 2 (2. Sem.)	1		
Wissenschaftliches Tauchen II	AP	1	Lizenz als Sporttaucher, Tauchtauglichkeitsbescheinigung, Modul	4
	PVL (erfolgreiche Teilnahme am Tauchcamp)			

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
			Wissenschaftliches Tauchen I	
Freie Wahlmodule² Empfohlen wird die Wahl folgender Module:				22
Geologie und Petrologie fossiler Organite	KA	1		6
Bohrlochgeophysik	KA AP	1 1		4
Angewandte Geophysik	AP	1		4
Isotopengeochemie/Geochronologie	PVL 1 (Berichte, Auswertung) PVL 2 (Berichte, Auswertung) KA (2. Sem.)	1		8
Geomorphologie – Neotektonik, Paläoseismologie	KA	1		5
Geofernerkundung	KA AP	1 4		6

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
- KA = Klausurarbeit
- AP = Alternative Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- GP = Geländepraktikum

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

- ¹ Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.
- ² Die Studierenden müssen für die Studienrichtung Paläontologie/Stratigraphie zusätzlich mindestens **22 Leistungspunkte** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule nachweisen. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 6 LP dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sein (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale). Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlungen zu den zur Studienrichtung passenden Freien Wahlmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung).

Prüfungsplan: Studienrichtung Lagerstättenlehre (Economic Geology)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Lagerstättenlehre/Metallogenie	AP 1 (1. Sem.) MP* (2. Sem.)	1 2		6
Lagerstättenlehre fester mineralischer Nichterze – Rohstoffe	AP 1 (2. Sem.) AP 2 (2. Sem.)	1 1		5
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffen	KA AP	2 1		4
Grundlagen Tagebautechnik	MP PVL (Hausarbeiten u. Exkursion)	1		3
Angewandte Geophysik	AP	1		4
Bohrlochgeophysik	KA AP	1 1		4
Lagerstätten-Geländepraktikum	AP 1 AP 2 AP 3	1 1 1		6
Exploration und Bewertung von Lagerstätten	AP 1 (2. Sem.) AP 2 (3. Sem.)	1 1		6
Spezielle Untersuchungsmethoden für mineralische Rohstoffe	AP 1 (1. Sem.) AP 2 (2. Sem.) AP 3 (3. Sem.)	1 1 1		6
Äußere Bergwirtschaftslehre	KA	1		3
Geowissenschaftliche Kommunikation II	PVL (Teilnahme an Veranstaltungen) AP 1 AP 2	1 2		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Masterarbeit Geowissenschaften mit Kolloquium	AP 1 AP 2	2 1	Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 75 LP aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften	30
Wahlpflichtmodule¹				
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:				
Marine Rohstoffe	AP	1		3
Vorkommen, Bewertungs- und Untersuchungsmethoden von Edelsteinen	AP	1		3
Geologie und Petrologie fossiler Organite	KA	1		6
Petrologie der Magmatite	KA AP PVL (schriftliche Protokolle)	1 1		5
Petrologie der Metamorphite mit Thermobarometrie	AP 1 AP 2	1 1		7
Physikalisch-chemische Mineralogie	AP oder KA (ab 13 Teilnehmern)	1		4
Isotopengeochemie/Geochronologie	PVL 1 (Berichte, Auswertung) PVL 2 (Berichte, Auswertung) KA (2. Sem)	1		8
Methoden der Lokalanalyse	AP oder KA (ab 13 Teilnehmern)	1		4
Mineralogische Untersuchungsmethoden II	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL (Protokolle)	1		4
Mineralogische Untersuchungsmethoden III	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL (Protokoll/Bericht)	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)	KA	1		3
Umweltrecht	KA	1		3
Bergrecht	KA	1		3
Innere Bergwirtschaftslehre	KA	1		3
Ingenieurgeologie I	KA 1 (1. Sem.) KA 2 (2. Sem.) AP 1 (2. Sem.) AP 2 (2. Sem.)	1 2 1 1		7
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	KA PVL 1 (Laborprotokolle)	1		3
Grundlagen der Förder- und Speichertechnik	KA	1		3
Hydraulik im Bohr- und Förderprozess	KA (3. Sem.) PVL (Belegaufgaben)	1	Modul „Grundlagen der Förder- und Speichertechnik“	6
Aufbereitungstechnik	KA	1		4
Einführung in die Pyrometallurgie	KA	1		3
Spezielle Angewandte Geomodellierung	AP	1		6
Angewandte Paläontologie und Stratigraphie	AP PVL 1 (Beleg) PVL 2 (erfolgreiches Praktikum)	1		5
Paläoökologie	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL 1 (Beleg) PVL 2 (erfolgreiches Praktikum)	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Evolution der Organismen	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) AP PVL 1 (Beleg)	2 1		5
Vertebratenpaläontologie	AP	1		4
Kurse Spezielle Sedimentologie	AP 1 AP 2 AP 3	1 1 1		6
Komplexe sedimentäre Systeme	KA PVL der KA (Beleg) AP	2 1		7
Grundlagen der physischen Vulkanologie	KA PVL (erfolgreiche Teilnahme an dem Geländepraktikum)	1		4
Plattentektonische Prozesse	KA AP	2 1		5
Master-Kartierung	AP	1		12
Freie Wahlmodule²				6

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
 KA = Klausurarbeit
 AP = Alternative Prüfungsleistung
 PVL = Prüfungsvorleistung

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

¹ Als Wahlpflichtmodule stehen je nach gewünschter Orientierung (Erze, Nichterze, fossile Energierohstoffe) innerhalb der Studienrichtung Lagerstättenlehre (Economic Geology) die angegebenen Wahlpflichtmodule (WPM) zur Auswahl. Zusätzlich kann aus dem Angebot des Institutes für Bergbau und Spezialtiefbau

ausgewählt werden. Empfohlen werden die Schwerpunktbereiche Tagebau und/oder Tiefbau. Für die Orientierung fossile Energierohstoffe ist das WPM „Geologie und Petrologie fossiler Organite“ zu wählen. Für die Orientierungen Erze oder Nichterze ist mindestens das jeweils betreffende WPM „Bewertungsmethoden“ zu wählen. Die Auswahl der Orientierungsrichtung/en und die Empfehlung der zu der/den Orientierungsrichtung/en passenden Wahlpflichtmodule erfolgt im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung). Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

² Freie Wahlmodule: Die Studierenden müssen für die Studienrichtung Lagerstättenlehre (Economic Geology) zusätzlich mindestens **6 Leistungspunkte** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale) nachweisen, die dem fachübergreifenden Bereich zugeordnet sind. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Prüfungsplan: Studienrichtung Sedimentologie /Vulkanologie

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Kurse Spezielle Sedimentologie	AP 1 AP 2 AP 3	1 1 1		6
Geowissenschaftliche Präparation	AP 1 AP 2	1 1		3
Angewandte Paläontologie und Stratigraphie	AP PVL 1 (Beleg) PVL 2 (erfolgreiches Praktikum)	1		5
Paläoökologie	MP oder KA (ab 6 Teilnehmern) PVL 1 (Beleg) PVL 2 (erfolgreiches Praktikum)	1		4
Petrologie der Magmatite	KA AP PVL (schriftl. Protokolle)	1 1		5
Komplexe sedimentäre Systeme	KA PVL der KA (Beleg) AP	2 1		7
Grundlagen der physischen Vulkanologie	KA PVL (erfolgreiche Teilnahme an dem Geländepraktikum)	1		4
Vulkanologisches Seminar	AP PVL (erfolgreiche Teilnahme am Vulkanologischen GP)	1		4
Geowissenschaftliche Kommunikation II	PVL (Teilnahme an Veranstaltungen) AP 1 AP 2	1 2		5
Master-Kartierung	AP	1		12

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Masterarbeit Geowissenschaften mit Kolloquium	AP 1 AP 2	2 1	Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 75 LP aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften	30
Wahlpflichtmodule¹				
Es ist je nach Angebot ein Modul aus folgenden Modulen zu wählen:				
Geowissenschaftliches Geländepraktikum	AP	1		6
Geowissenschaftliches Auslandspraktikum	AP 1 AP 2	1 1		6
Freie Wahlmodule²: Empfohlen wird die Wahl folgender Module:				29
Hydrogeologie II	KA AP 1 AP 2	1 1 1		7
Lagerstättenlehre/Metallogenie	AP (1. Sem.) MP* (2. Sem.)	1 2		6
Ingenieurgeologie I	KA 1 (1. Sem.) KA 2 (2. Sem.) AP 1 (2. Sem.) AP 2 (2. Sem.)	1 2 1 1		7
Informationsbewertung und -vermittlung	AP	1		3
Angewandte Geophysik	AP	1		4
Bohrlochgeophysik	KA AP	1 1		4
Spezielle Geochemie	KA (2. Sem.)	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung, empfohlenes Prüfungssemester	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Isotopengeochemie/Geochronologie	PVL 1 (Berichte, Auswertung) PVL 2 (Berichte, Auswertung) KA (2. Sem.)	1		8
Strukturgeologie	KA	1		6
Geofernerkundung	KA AP	1 4		6
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffen	KA AP	2 1		4

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
- KA = Klausurarbeit
- AP = Alternative Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- GP = Geländepraktikum

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung muss bestanden sein

¹ Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

² Freie Wahlmodule: Es sind Module im Umfang von mindestens **29 Leistungspunkten** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Davon müssen Module im Umfang von mindestens 6 LP dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sein (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale). Eine Beratung dazu erfolgt im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung). Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat für den Masterstudiengang Geowissenschaften nachfolgende

Studienordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen:

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges.....	2
Art des Studienganges.....	3
Zugangsvoraussetzungen.....	4
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn.....	5
Studienberatung.....	6
Aufbau des Studiums.....	7
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	8
Bereitstellung des Lehrangebots.....	9
Lehrangebot.....	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	11

- Anlage 1: Studienablaufpläne des Masterstudienganges Geowissenschaften
Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren
Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Geowissenschaften an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Geowissenschaften.

§ 2 Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Masterstudiums ist es, aufbauend auf einem geowissenschaftlichen Bachelorabschluss, einen mit soliden geowissenschaftlichen und weiteren naturwissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen sowie berufspraktischen Fähigkeiten ausgestatteten, flexiblen Geowissenschaftler auf anspruchsvollem, modernen Niveau auszubilden. Er soll in seiner gewählten Vertiefung Spezialist, vielseitig einsetzbar und kooperationsfähig sein. Darüber hinaus soll er in der Lage sein, selbstständig Projekte zu leiten und Führungsverantwortung zu übernehmen.

(2) Der Student soll befähigt und motiviert werden, leistungsorientiert sein Wissen und seine Kenntnisse selbstständig und im Team zur Lösung seiner beruflichen Aufgaben unter dem Aspekt der Gesamtverantwortung als Geowissenschaftler von der Geo– über die Biosphäre bis zur Materialwissenschaft wahrzunehmen. Dabei spielt auch die Förderung und Weiterentwicklung von Kommunikations- und Persönlichkeitseigenschaften eine wichtige Rolle.

(3) In den sechs Studienrichtungen sollen die im Folgenden beschriebenen Ziele erreicht werden:

1. Sedimentologie/Vulkanologie

Die Studienrichtung „Sedimentologie/Vulkanologie“ umfasst sedimentäre und vulkanogene Prozesse, die auf den Kontinenten und am Meeresboden ablaufen bzw. ablaufen. Die Gestaltung dieser Studienrichtung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Teilgebiete Sedimentologie und Vulkanologie starke Überlappungen bezüglich ihrer Prozesse, Produkte und Modelle aufweisen. Neben der Relevanz für die geowissenschaftliche Grundlagenforschung, sind profunde Kenntnisse dieser Systeme notwendig zur Beurteilung von sedimentär-lagerstättenkundlichen, hydrogeologischen und ingenieurgeologischen Fragestellungen sowie insbesondere für die Bereiche Erdöl-, Erdgas-Gewinnung und Georisiken. Die Faziesanalyse steht im Zentrum der Ausbildung. Das Spektrum der Formen und Gefüge reicht vom Dünnschliffbild und Handstück bis zur beckenweiten Rekonstruktion der Architektur sedimentärer und vulkanischer Ablagerungen. Die in Vorlesungen gewonnenen Kenntnisse werden in Vortragsseminaren, Labor- und Geländekursen vertieft.

2. Hydrogeologie/Ingenieurgeologie

Der Student soll befähigt werden hydrogeologische, hydrologische und ingenieurgeologische Fragestellungen in Wissenschaft und Praxis selbstständig zu bearbeiten. Dazu gehören Erkundungs- und Erschließungsmethoden für Grundwasser, der Schutz von Grundwasser, die Untersuchung von Grundwasser und oberirdischem Wasser im Hinblick auf wasserchemische Fragestellungen (Feld- und Labormethoden) sowie die numerische Modellierung von Strömung, Transport und chemischen Reaktionen in aquatischen Systemen. Zu berücksichtigen sind dabei alle Nutzungsvarianten des unterirdischen Wassers einschließlich geothermischer Nutzung und Nutzung des Untergrundes für Deponiezwecke.

Ingenieurgeologische Fragestellungen beziehen sich auf Baugrunduntersuchungen für Hoch- und Tiefbau für Verkehrswege, Tunnel, Talsperren, wie auch beim Abbau von Rohstoffen im Tief- und Tagebau sowie mittels Bohrungen und geotechnische Fragestellungen wie Böschungs- und Dammsstabilität. Zur Verwaltung Geowissenschaftlicher Daten z. B. in der Raum- und Landesplanung wird die intelligente Nutzung von Datenbanken und Geoinformationssystemen vermittelt.

3. Lagerstätten (Economic Geology)

Der Student soll befähigt werden komplexe lagerstättengeologische Fragestellungen in Wissenschaft und Praxis selbstständig zu bearbeiten. Dazu gehören drei Bereiche: Erzlagerstätten, Lagerstätten fester mineralischer Nichterzrohstoffe (Natursteine, Industriemineralien, Salze, Edelsteine) und Lagerstätten fossiler Energierohstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas). Die Studierenden sollen lernen diese Lagerstätten montangeologisch zu bewerten, deren Genese zu untersuchen und Lagerstätten zu erkunden. Schwerpunkte der Ausbildung sind Methoden der Exploration und Bewertung von Erz-, Nichterz- sowie Kohlen- und Kohlenwasserstoff-Lagerstätten. Weitere Modulschwerpunkte beinhalten Themengebiete zu petrologischen und geochemischen Prozessen sowie paläontologischen, sedimentologischen und tektonischen Fragestellungen. In den ingenieurgeologischen Modulen der Studienrichtung sollen geophysikalische, bergbau- und lagerstättentechnologische Fachgebiete vermittelt werden. Außerdem sollen Erfahrungen in den Grundlagen der Aufbereitung und der Hüttenkunde (Pyrometallurgie) erworben werden. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, umwelt- und bergrechtliche Problemstellungen im Rahmen der Lagerstätten erkundung und des Lagerstättenabbaus zu lösen und rohstoffwirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.

4. Mineralogie

Auf der Grundlage seines stofflichen Wissens über den Zusammenhang von chemischer Zusammensetzung, Struktur und Eigenschaften von Kristallen, Mineralen und Gesteinen soll der Student ein umfassendes Verständnis ihrer Bildung, Umwandlung, Stabilität und Nutzung erwerben. Dieses soll auf Fragen der Stoffkreisläufe in Geosphäre, Umwelt und Technik anwendbar sein. Ein Schwerpunkt des Studiums ist deshalb die sichere Beherrschung der entsprechenden Untersuchungstechniken, wie Licht- und Elektronenmikroskopie, Röntgenbeugung, Spektroskopie, Thermoanalyse und chemischer Element- und Isotopenanalyse. In dem geochemischen und dem mineralogischen Großlabor des Instituts soll die selbstständige Bedienung der Geräte erworben werden. Der Absolvent kann mit dieser Ausbildung Aufgaben in der rohstoffgewinnenden Industrie (mineralische und fossile Rohstoffe), rohstoffverarbeitenden Industrie (Baustoffe, Glas, Feuerfestmaterialien, Reststoffe, Sekundärrohstoffe) und Technologiefirmen (Keramik, Schleifmittel, Elektronik und Halbleiter, Kristallsynthese bzw. -züchtung, Pharma) sowie in Umweltbehörden, Ingenieurbüros, Kriminalämtern und Forschungs- und Lehreinrichtungen und auch Museen wahrnehmen. Der Absolvent wird durch das Studium in die Lage versetzt, leitende Funktionen auszuüben.

5. Paläontologie/Stratigraphie

Im Fokus dieser Studienrichtung steht die Erfassung der Wechselbeziehungen und der Prozessdynamik von Geosphäre und Biosphäre und deren Evolution in der Erdgeschichte. Ein weiterer Hauptaspekt besteht in der Vermittlung von makro- und mikropaläontologischen Arbeits- und Präparationstechniken sowie stratigraphischer Arbeitsmethoden für die Lösung geologischer Problemstellungen in

Wirtschaft und Forschung. Die Fähigkeit zur Entwicklung und selbständigen Anwendung vor allem interdisziplinärer Lösungsansätze wird insbesondere zu den Bereichen Sedimentologie, Fazies- und Paläoenvironmentrekonstruktion, Stratigraphie und Ökologie vermittelt und ermöglicht die Ableitung komplexer paläoökologischer, paläogeographischer, paläoklimatischer, paläobiologischer sowie von geologischen Ablagerungs- und Entwicklungsmodellen. Der Absolvent wird in die Lage versetzt, Projekte von der Datengewinnung über deren Auswertung bis zur Ergebnispräsentation selbständig und umfassend zu bearbeiten und darzustellen. Ein hoher praktischer Ausbildungsanteil umfasst Gelände- und Laborarbeiten und ist auf den nationalen und internationalen Einsatz der Absolventen in Industrie und Wirtschaft sowie in wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen und Ämtern ausgerichtet.

6. Tektonik/Geochronologie

Die Ausbildung befasst sich mit der Kinematik und Dynamik der Erde. Schwerpunktartig werden die kontinentale Kruste und die gegenseitige Abhängigkeit der verschiedenen Komponenten des Systems Erde behandelt, indem der Transfer von Material und Energie zwischen Lithosphäre, Mantel und Atmosphäre untersucht werden. Der Student wird in zwei sich überlappenden Wissenschaftsbereichen befähigt, die ihn vorrangig für eine wissenschaftliche Karriere in Forschungseinrichtungen und der Industrie qualifizieren:

- (a) Tektonische Geomorphologie; sie untersucht die Interaktion zwischen tektonischen Bewegungen, Erosion, und Klimabedingungen; sie integriert Aspekte der Strukturgeologie, Fernerkundung, Paläoseismologie und Neotektonik, Geomorphologie, Stratigraphie, Thermochronologie, Geodäsie, und Paläoklimatologie.
- (b) Orogene Geodynamik; sie umfasst im wesentlichen Bildungs- und Destruktionsprozesse von Gebirgen und integriert Aspekte der Strukturgeologie, Petrologie, Geochronologie, Rheologie, Geochemie, Stratigraphie, Visualisierung und Modellierung und Regionale Geologie. Die Prozessanalysen basieren auf den ausgezeichneten Labormöglichkeiten in Freiberg. Durch die Verfolgung der Interaktionen von Geo-Prozessen in der Zeit hat die Wissenschaftsdisziplin vorhersagende Kapazitäten.

§ 3

Art des Studienganges

Bei dem Masterstudiengang Geowissenschaften handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem stärker forschungsorientierten Profil. Der Student muss sich mit der Immatrikulation für eine von 6 Studienrichtungen entscheiden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang Geowissenschaften kann nur eingeschrieben werden, wer

1. a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Geologie/Mineralogie der TU Bergakademie Freiberg oder
b) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im gleichen Studiengang wie in Nr. 1 a) an einer anderen Hochschule oder

c) einen fachlich mindestens gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt

und

2. ein Qualifikationsfeststellungsgespräch gemäß der Anlage 2 in der gewünschten Studienrichtung erfolgreich mit dem für die jeweilige Studienrichtung Verantwortlichen geführt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einem Bewerber mit einem Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 b) oder c) die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist, jedoch spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit bestimmte Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 c) ist der Hochschulabschluss, wenn die Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen oder die dadurch nachgewiesenen Lernergebnisse denjenigen des Bachelorstudienganges Geologie/Mineralogie an der TU Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

§ 5

Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Im Masterstudiengang Geowissenschaften sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 6

Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Masterstudiengang Geowissenschaften angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 8 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein, Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(2) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Studienkommission auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 9

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für Geowissenschaften in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, finden die jeweiligen Prüfungsleistungen in dem im Prüfungsplan ausgewiesenen Semester statt. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 10 Lehrangebot

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Studienablaufplänen der jeweiligen Studienrichtungen dargestellt (Anlage). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der TU Bergakademie Freiberg vom 26. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 18 vom 27. September 2007) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geowissenschaften vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können ihr Studium gemäß der für sie geltenden Studienordnung fortsetzen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2014 angeboten. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften.

(4) Studierende des Masterstudienganges Geowissenschaften, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studentenbüro ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zur Prüfungsanmeldung zu Prüfungen des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 9. September 2011. Die Studienordnung wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 26. September 2011 genehmigt.

Freiberg, 12. Oktober 2011

gez.: Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer

Anlage 1: Studienablaufpläne des Masterstudienganges Geowissenschaften
Studienablaufplan: Studienrichtung Hydrogeologie/Ingenieurgeologie

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3.Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Pflichtmodule					
Hydrogeologie II	3/3/0				7
Grundwasserchemie I	2/2/0				4
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	2/1/0				3
Ingenieurgeologie I	1/1/0	2/2/1			7
Grundwasserchemie II		3/3/0			6
Hydrogeologie III		1/0/0, K 4 Tage und P 8 Tage			4
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine		2/1/0			3
Ingenieurgeologie II	2/2/1	1/0/0			6
Hydrogeologie IV			2/6/0		9
Grundwasser-Management			1/0/0 und K 4 Tage		3
Ingenieurgeologie III/Umweltgeotechnik	1/1/0	2/2/0			6
Untergrundsanierung	1/1/0	1/1/0			5
Geowissenschaftliche Kommunikation II		1/1/0			5
Geowissenschaftliches Auslandspraktikum		0/1/0 und P 2 - 3 Wo.			6
Master-Thesis				6 Monate	30
Freie Wahlmodule¹ Empfohlen wird die Wahl folgender Module:					16
Wissenschaftliches Tauchen I	2/2/0	0/2/0 und 2 Tauch- camps (4 Tage)			4
Wissenschaftliches Tauchen II		10- bis 14-täg. Tauchcamp			4
Summe					120

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

K = Kompaktkurs. Kompaktkurse finden in Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und können sich aus Vorlesungen, Übungen, Praktika und/oder Geländepraktika zusammensetzen.

¹ **Freie Wahlmodule:** Die Studierenden der Studienrichtung Hydrogeologie/Ingenieurgeologie müssen zusätzlich mindestens **16** Leistungspunkte aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule nachweisen. Besonders empfohlen werden: Wissenschaftliches Tauchen, Bohrtechnik, Strömungsmechanik, Geophysik, Sedimentologie, Quartärgeologie, Geomathematik, Fernerkundung, Umweltanalytik, Umweltrecht, Ressourcen-Management, Mikrobiologie. Davon müssen Module im Umfang von mindestens 3 LP dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sein (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale). Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlungen zu den zur Studienrichtung passenden Freien Wahlmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4, Absatz 1).

Studienablaufplan: Studienrichtung Mineralogie

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Pflichtmodule					
Spezielle Geochemie	1/0/0	2/2/0			6
Mineralogie II	1/4/0				6
Technische Mineralogie I	2/2/0 Exk. (3 Tage)				5
Petrologie der Magmatite für Mineralogen		1/5/0			6
Petrologie der Metamorphite mit Thermobarometrie			2/4/0		7
Physikalisch-chemische Mineralogie	2/1/0, K 2 Tage				4
Großes Mineralogisch-Petrologisches Geländepraktikum		P 12 Tage ³			4
Mineralogische Untersuchungsmethoden II		1/0/2			4
Kristallwachstum und Keimbildung	1/1/1 und P 2 Tage				4
Master-Thesis				6 Monate	30
Wahlpflichtmodule¹:					
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 38 Leistungspunkten zu wählen:					
Isotopengeochemie/Geochronologie		4/0/0	K 8 Tage		8
Environmental Geochemistry - Elements		2/2/0 Exk. 2 Tage			5
Technische Mineralogie II – Keramische Werkstoffe		2/2/0			4
Kristallphysik		1/1/1			4
Mineralogische Untersuchungsmethoden IV			1/0/0 und P 5 Tage		4
Lagerstättenlehre/Metallogenie	2/2/0	2/0/0			6
Lagerstättenlehre fester mineralischer Nichterze-Rohstoffe		1/1/1 K 1-2 Tage			5
Extraterrestrische Materie	1/0/0	1/1/0 und P 4 Tage			5
Mineralogisch – Petrologische Geländepraktika		P 5 Tage			3
Vorkommen, Bewertungs- und Untersuchungsmethoden von Edelsteinen	K 4 Tage				3
Spezielle Untersuchungsmethoden für mineralische Rohstoffe	K 4 Tage	K 3 Tage	K 4 Tage		6
Methoden der Lokalanalyse	2/0/1				4

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Spurenelementanalytische Verfahren		1/1/2			4
Mineralogische Untersuchungsmethoden III			1/1/2		4
Mineralspektroskopie			1/2/0		4
Grundlagen der physischen Vulkanologie		2/1/0 und P 3 Tage			4
Einführung in die Atom- und Festkörperphysik	3/0/0	3/0/0			9
Freie Wahlmodule²: Empfohlen wird die Wahl folgender Module:					6
Informationsbewertung und -vermittlung		Ü 5 Tage			3
Geowissenschaftliche Kommunikation II		1/1/0			5
Summe Leistungspunkte					120

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

K = Kompaktkurs. Kompaktkurse finden in Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und können sich aus Vorlesungen, Übungen, Praktika und/oder Exkursionen/ Geländepraktika zusammensetzen.

¹ Wahlpflichtmodule: Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlung zu Wahlpflichtmodulen, die zu der innerhalb der Studienrichtung gewählten Orientierung passen, erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4, Absatz 1).

Als Wahlpflichtmodule stehen je nach gewünschter Orientierung (Mineralogie/Technische Mineralogie, Geochemie, Petrologie) innerhalb der Studienrichtung Mineralogie die angegebenen Wahlpflichtmodule (WPM) zur Auswahl. Die Auswahl der Orientierungsrichtung/en und die Empfehlung der zu der/den Orientierungsrichtung/en passenden Wahlpflichtmodule erfolgt im Qualifikationsfeststellungsgespräch (siehe Studienordnung). Empfohlen wird die Auswahl der analytisch ausgerichteten WPM (siehe Modulhandbuch) sehr gut auf die gewählte Orientierung abzustimmen.

² Freie Wahlmodule: Es sind Module aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von mindestens **6 Leistungspunkten** zu wählen, die dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sind (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale). Eine Beratung dazu erfolgt im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4, Absatz 1). Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

³ Dieses Modul wird nur alle 2 Jahre angeboten.

Studienablaufplan Studienrichtung Tektonik/Geochronologie

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Pflichtmodule					
Strukturgeologie	2/2/0				6
Mikrotektonik und Rheologie	2/0/0	1/1/0			4
Geowissenschaftliches Geländepraktikum			P 3 Wochen		6
Plattentektonische Prozesse			2/2/0		5
Geomorphologie-Neotektonik, Paläoseismologie			2/1/0		5
Spezielle Geochemie	1/0/0	2/2/0			6
Petrologie der Magmatite für Mineralogen		1/5/0			6
Isotopengeochemie/Geochronologie		4/0/0	K 8 Tage		8
Petrologie der Metamorphite mit Thermobarometrie			2/4/0		7
Geofernerkundung	1/3/0				6
Geowissenschaftliche Kommunikation II		1/1/0			5
Master-Thesis				6 Monate	30
Wahlpflichtmodul¹:					
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu wählen:					
Angewandte Geophysik	2/1/0				4
Bohrlochgeophysik		2/1/0			4
Spezielle angewandte Geomodellierung	1/2/1				6
Lagerstättenlehre/Metallogenie	2/2/0	2/0/0			6
Methoden der Lokalanalyse	2/0/1				4
Spurenelementanalytische Verfahren		1/1/2			4
Physikalisch-chemische Mineralogie			2/1/0, K 2 Tage		4
Mineralspektroskopie			1/2/0		4
Freie Wahlmodule²					6
Summe Leistungspunkte					120

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

K = Kompaktkurs. Kompaktkurse finden in Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und können sich aus Vorlesungen, Übungen, Praktika und/oder Geländepraktika zusammensetzen.

¹ Wahlpflichtmodule: Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlung zu den zur Studienrichtung passenden Wahlpflichtmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4 Absatz 1).

² Freie Wahlmodule: Die Studierenden der Studienrichtung Tektonik/Geochronologie müssen zusätzlich mindestens **6 Leistungspunkte** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale, Vulkanologie, Beckenanalyse etc.) nachweisen. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 6 LP dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sein. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlung zu den zur Studienrichtung passenden Freien Wahlmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4, Absatz 1).

Studienablaufplan Studienrichtung Paläontologie/Stratigraphie

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Pflichtmodule					
Angewandte Paläontologie und Stratigraphie	2/2/0 und GP 1 Tag				5
Paläoökologie	2/1/0 und GP 1 Tag				4
Kurse Spezielle Sedimentologie	K 5 Tage, K 3 Tage und K 3 Tage				6
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffen	2/0/0 und K 5 Tage ³				4
Spezielle Geochemie	1/0/0	2/2/0			6
Vertebratenpaläontologie		2/2/0			4
Evolution der Organismen		3/1/0 und GP 2 Tage			5
Geowissenschaftliche Kommunikation II		1/1/0			5
Grundlagen der physischen Vulkanologie		2/1/0 und P 3 Tage			4
Komplexe sedimentäre Systeme		2/3/0			7
Master-Kartierung			6 Wo.		12
Master-Thesis				6 Monate	30
Wahlpflichtmodule¹:					
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:					
Paläontologische Geländepraktika		P 2 Tage und P 2-3 Wo.			8
Geowissenschaftliches Auslandspraktikum		0/1/0 und P 2-3 Wo.			6
Vulkanologisches Seminar			0/2/0 und P 2 Tage		4
Geowissenschaftliche Präparation	P 5 Tage				3

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Wissenschaftliches Tauchen I	2/2/0	0/2/0 und 2 Tauchcamps (4 Tage)			4
Wissenschaftliches Tauchen II		10- bis 14-täg. Tauchcamp			4
Freie Wahlmodule² Empfohlen wird die Wahl folgender Module:					22
Geologie und Petrologie fossiler Organite		2/2/0			6
Bohrlochgeophysik		2/1/0			4
Angewandte Geophysik			2/1/0		4
Isotopengeochemie/Geochronologie		4/0/0	K 8 Tage		8
Geomorphologie-Neotektonik, Paläoseismologie			2/1/0		5
Geofernerkundung	1/3/0				6
Summe Leistungspunkte					120

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

GP = Geländepraktikum

K = Kompaktkurs. Kompaktkurse finden in Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und können sich aus Vorlesungen, Übungen, Praktika und/oder Geländepraktika zusammensetzen.

¹ Wahlpflichtmodule: Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlung zu den zur Studienrichtung passenden Wahlpflichtmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4 Absatz 1).

² Freie Wahlmodule: Die Studierenden der Studienrichtung Paläontologie/Stratigraphie müssen zusätzlich mindestens **22 Leistungspunkte** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule nachweisen. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 6 LP dem

fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sein (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale). Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Empfehlung zu den zur Studienrichtung passenden Freien Wahlmodulen erfolgen im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4, Absatz 1).

³ Dieses Modul wird nur alle 2 Jahre angeboten.

Studienablaufplan Studienrichtung Lagerstättenlehre (Economic Geology)

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Pflichtmodule					
Lagerstättenlehre/Metallogenie	2/2/0	2/0/0			6
Lagerstättenlehre fester mineralischer Nichterze-Rohstoffe		1/1/1 K 1-2 Tage			5
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffen	2/0/0 und K 5 Tage ³				4
Grundlagen Tagebautechnik	2/1/0				3
Angewandte Geophysik	2/1/0				4
Bohrlochgeophysik		2/1/0			4
Lagerstätten-Geländepraktikum		GP 2 Wochen			6
Exploration und Bewertung von Lagerstätten		2/0/1	K 5 Tage		6
Spezielle Untersuchungsmethoden für mineralische Rohstoffe	K 4 Tage	K 3 Tage	K 4 Tage		6
Äußere Bergwirtschaftslehre			2/0/0		3
Geowissenschaftliche Kommunikation II		1/1/0			5
Master-Thesis				6 Monate	30
Wahlpflichtmodule¹:					
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:					
Marine Rohstoffe	K 3 Tage				3
Vorkommen, Bewertungs- und Untersuchungsmethoden von Edelsteinen			K 4 Tage		3
Geologie und Petrologie fossiler Organite		2/2/0			6
Petrologie der Magmatite		1/3/0			5
Petrologie der Metamorphite mit Thermobarometrie			2/4/0		7
Physikalisch-chemische Mineralogie	2/1/0 und K 2 Tage				4
Isotopengeochemie/Geochronologie		4/0/0	K 8 Tage		8
Methoden der Lokalanalyse	2/0/1				4

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Mineralogische Untersuchungsmethoden II		1/0/2			4
Mineralogische Untersuchungsmethoden III			1/1/2		4
Einführung in das öffentliche Recht (für NichtökonomInnen)		2/0/0			3
Umweltrecht			2/0/0		3
Bergrecht			2/0/0		3
Innere Bergwirtschaftslehre		2/0/0			3
Ingenieurgeologie I	1/1/0	2/2/1			7
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	2/1/0				3
Grundlagen der Förder- und Speichertechnik	2/0/0				3
Hydraulik im Bohr- und Förderprozess		2/0/0	1/1/0		6
Aufbereitungstechnik		2/1/1			4
Einführung in die Pyrometallurgie		2/0/0			3
Spezielle Angewandte Geomodellierung	1/2/1				6
Angewandte Paläontologie und Stratigraphie	2/2/0 und GP 1 Tag				5
Paläoökologie	2/1/0 und GP 1 Tag				4
Evolution Organismen		3/1/0 und GP 2 Tage			5
Vertebratenpaläontologie		2/2/0			4
Kurse Spezielle Sedimentologie	K 5 Tage, K 3 Tage und K 3 Tage				6
Komplexe sedimentäre Systeme		2/3/0			7
Grundlagen der physischen Vulkanologie		2/1/0 und P 3 Tage			4
Plattentektonische Prozesse			2/2/0		5
Master-Kartierung			6 Wochen		12
Freie Wahlmodule²					6
Summe Leistungspunkte					120

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

GP = Geländepraktikum

K = Kompaktkurs. Kompaktkurse finden in Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und können sich aus Vorlesungen, Übungen, Praktika und/oder Geländepraktika zusammensetzen.

¹ Als Wahlpflichtmodule stehen je nach gewünschter Orientierung (Erze, Nichterze, fossile Energierohstoffe) innerhalb der Studienrichtung Lagerstättenlehre (Economic Geology) die angegebenen Wahlpflichtmodule (WPM) zur Auswahl. Zusätzlich kann aus dem Angebot des Institutes für Bergbau und Spezialtiefbau ausgewählt werden. Empfohlen werden die Schwerpunktbereiche Tagebau und/oder Tiefbau. Für die Orientierung fossile Energierohstoffe ist das WPM „Geologie und Petrologie fossiler Organite“ zu wählen. Für die Orientierungen Erze oder Nichterze ist mindestens das jeweils betreffende WPM „Bewertungsmethoden“ zu wählen. Die Auswahl der Orientierungsrichtung/en und die Empfehlung der zu der/den Orientierungsrichtung/en passenden Wahlpflichtmodule erfolgt im Qualifikationsfeststellungsgespräch (Studienordnung § 4, Absatz 1). Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

² Freie Wahlmodule: Die Studierenden der Studienrichtung Lagerstättenlehre (Economic Geology) müssen zusätzlich mindestens **6 Leistungspunkte** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale) nachweisen, die dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sind. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

³ Dieser Kompaktkurs wird im zweijährigen Rhythmus angeboten.

Studienablaufplan Studienrichtung Sedimentologie/Vulkanologie

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Pflichtmodule					
Kurse Spezielle Sedimentologie	K 5 Tage, K 3 Tage und K 3 Tage				6
Geowissenschaftliche Präparation	P 5 Tage				3
Angewandte Paläontologie und Stratigraphie	2/2/0 und GP 1 Tag				5
Paläoökologie	2/1/0 und GP 1 Tag				4
Petrologie der Magmatite		1/3/0			5
Komplexe sedimentäre Systeme		2/3/0			7
Grundlagen der physischen Vulkanologie		2/1/0 und P 3 Tage			4
Vulkanologisches Seminar			0/2/0 und P 2 Tage		4
Geowissenschaftliche Kommunikation II		1/1/0			5
Master-Kartierung			6 Wo.		12
Master-Thesis				6 Monate	30
Wahlpflichtmodule¹					
Es ist ein Modul aus folgenden Modulen zu wählen:					
Geowissenschaftliches Geländepraktikum			0/0/8		6
Geowissenschaftliches Auslandspraktikum		0/1/0 und P 2-3 Wo.			6
Freie Wahlmodule²: Empfohlen wird die Wahl folgender Module:					29
Hydrogeologie II	3/3/0				7
Lagerstättenlehre/Metallogenie	2/2/0	2/0/0			6
Ingenieurgeologie I	1/1/0	2/2/1			7
Informationsbewertung u. -vermittlung		Ü 5 Tage			3
Angewandte Geophysik	2/1/0				4
Bohrlochgeophysik		2/1/0			4

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Spezielle Geochemie	1/0/0	2/2/0			6
Isotopengeochemie/Geochronologie		4/0/0	K 8 Tage		8
Strukturgeologie			2/2/0		6
Geofernerkundung			1/3/0		6
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffe	2/0/0 und K 5 Tage ³				4
Summe Leistungspunkte					120

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

GP = Geländepraktikum

K = Kompaktkurs. Kompaktkurse finden in Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt und können sich aus Vorlesungen, Übungen, Praktika und/oder Geländepraktika zusammensetzen.

¹ Wahlpflichtmodule: Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

² Freie Wahlmodule: Es sind Module im Umfang von mindestens **29 Leistungspunkten** aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Davon müssen Module im Umfang von mindestens 6 LP dem fachübergreifenden Bereich zuzuordnen sein (z. B. Sprachen, Umwelt, Recht, Ökonomie, Studium Generale). Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

³ Dieser Kompaktkurs wird im zweijährigen Rhythmus angeboten.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. Allgemeines

1. 1 Die Qualifikationsfeststellung dient dem Ziel, die besondere Motivation und Qualifikation des Bewerbers für den Masterstudiengang Geowissenschaften zu beurteilen. Es soll eingeschätzt werden, ob der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Studium erfolgreich abzuschließen. Besondere Berücksichtigung finden dabei seine fachlichen Studienvoraussetzungen.

1. 2 Die Qualifikationsfeststellung erfolgt im Masterstudiengang Geowissenschaften in Form eines Feststellungsgesprächs. Es ist nicht öffentlich und hat eine Dauer von 15 bis 45 Minuten.

2. Antragstellung

2. 1 Die Teilnahme am Feststellungsgespräch im Masterstudiengang Geowissenschaften wird grundsätzlich mit dem „Antrag auf Immatrikulation“ (Formblatt) beantragt.

2. 2 Mit der Bewerbung zu einer der Studienrichtungen im Masterstudiengang Geowissenschaften sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Immatrikulation,
- Zeugnis über den vorliegenden berufsqualifizierenden Studienabschluss in amtlich beglaubigter Kopie,
- ggf. eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Einschreibung noch besteht, über den voraussichtlichen Studienabschluss mit einem Nachweis der bisherigen Studienleistungen,
- ggf. vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufserfahrung, Praktika oder ähnliche studienrelevante Tätigkeiten,
- ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang Geowissenschaften dargelegt werden und
- bei ausländischen Staatsangehörigen ggf. der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

2. 3 Die Bewerbungsunterlagen sind zum 01.10. beim Zulassungsbüro der Universität einzureichen (Ausschlussfrist). Werden Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, wird der Bewerber nicht beim Feststellungsgespräch berücksichtigt.

2. 4 Zum Feststellungsgespräch können auch Bewerber zugelassen werden, welche den Nachweis des geforderten Hochschulabschlusses bis zum Feststellungsgespräch unverschuldet nicht erbringen können. Der Bewerber hat Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen vorzulegen.

3. Ablauf der Qualifikationsfeststellung

3. 1 Die Auswahl der Bewerber und die Durchführung der Feststellungsgespräche obliegen dem für die jeweilige Studienrichtung verantwortlichen Hochschullehrer. Die für die Studienrichtung verantwortlichen Hochschullehrer werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Geowissenschaften für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der für die jeweilige Studienrichtung verantwortliche Hochschullehrer kann Einzelfallentscheidungen zur Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens treffen.

3.2 Der Termin des Feststellungsgesprächs wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Bewerbers ein anderer Termin vereinbart werden.

3.3 Das Feststellungsgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu maximal 4 Bewerbern stattfinden.

3.4 Über den Verlauf des Feststellungsgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag, Ort und Dauer sowie die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs, die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung ersichtlich sind. Bei Gruppengesprächen müssen die Antworten der einzelnen Personen erkennbar bleiben sowie gesondert protokolliert werden.

4. Bewertung und Gültigkeit der Qualifikationsfeststellung

4.1 Das Feststellungsgespräch ist mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei Gruppengesprächen ist jeder Bewerber einzeln zu bewerten.

4.2 Über das Ergebnis des Feststellungsgesprächs ist dem Teilnehmer vom Zulassungsbüro ein schriftlicher Bescheid im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Ablehnung zum beantragten Studiengang zu erteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.3 Der Nachweis über die bestandene Qualifikationsfeststellung im Masterstudien- gang Geowissenschaften hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

4.4 Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in das Protokoll des Feststellungs- gesprächs gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

5. Versäumnis der Qualifikationsfeststellung

5.1 Das Feststellungsgespräch gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber den Termin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn der Bewerber vom angetretenen Feststellungsgespräch ohne triftigen Grund zurücktritt.

5.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers wird ein ärztliches Attest verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsaus- schuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg